

Anlage 8.1 Auftrag zur Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung/Entsperrung) und Stornierung dieser Anweisungen

an Netzbetreiber

Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG
Abteilung/Ansprechpartner: Sperrwesen
Waldesch 29
88069 Tett nang
Tel. 07542 9379 184
sperrwesen@rw-bodensee.de

von Lieferant

Firma

Abteilung / Ansprechpartner

Straße, Hausnr.

PLZ Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Der Lieferant beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Lieferant und Netzbetreiber geschlossenen Netznutzungsvertrages (Lieferantenrahmenvertrag), die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Marktlokation des vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- zu unterbrechen (innerhalb von 6 Werktagen)
 schnellstmöglich wiederherzustellen

bzw. einen bereits erteilten Auftrag zur Unterbrechung

- unverzüglich zu stornieren

**Regionalwerk
 Bodensee Netze
 GmbH & Co. KG**

Waldesch 29
 88069 Tett nang
 Telefon 07542 9379-0
 Telefax 07542 9379-181
 info@rw-bodensee.de
 www.rw-bodensee.de

Geschäftsführer
 Michael Hofmann
**Vorsitzender
 des Aufsichtsrats**
 Bürgermeister
 Ole Münder

Sitz der Gesellschaft
 Tett nang
Registergericht
 Amtsgericht Ulm,
 HRA 724247
 USt-Id-Nr. DE 297529788

**Persönlich haftende
 Gesellschafterin**
 Regionalwerk Bodensee
 Verwaltungs-GmbH,
 Tett nang

Registergericht
 Amtsgericht Ulm,
 HRB 722190

Marktlotation

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Marktlotations-ID

Zähler-Nr.

Netzverbraucher

Name, Vorname/Firma

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Der Lieferant versichert,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
- dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen und
- dass dem Letzverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Lieferant trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Sperrung/Entsperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

Ort, Datum, Unternehmensname (elektronische Form ausreichend)